

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2772/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2773/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2774/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 809/88 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs und über die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren aus den besetzten Gebieten in die Gemeinschaft	5
* Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates	8
* Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), finanzierten Ausgaben	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2777/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	13
Verordnung (EWG) Nr. 2778/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	16
Verordnung (EWG) Nr. 2779/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19
Verordnung (EWG) Nr. 2780/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	20

Verordnung (EWG) Nr. 2781/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 19. Teilausschreibung	22
Verordnung (EWG) Nr. 2782/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	23
Verordnung (EWG) Nr. 2783/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	25
Verordnung (EWG) Nr. 2784/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien	27
Verordnung (EWG) Nr. 2785/88 der Kommission vom 7. September 1988 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

88/489/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1988 über die Anträge auf Erstattung und die Zahlung von Vorschüssen zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86** 29

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/88 der Kommission vom 21. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1988)** 51
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2693/88 der Kommission vom 31. August 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 18. Teilausschreibung (ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988)
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/88 der Kommission vom 31. August 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2772/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. September 1988 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	12,18	133,11
0712 90 19	12,18	133,11
1001 10 10	26,22	172,38 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	26,22	172,38 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	124,56
1001 90 99	0,00	124,56
1002 00 00	28,63	103,53 ⁽⁶⁾
1003 00 10	22,32	110,43
1003 00 90	22,32	110,43
1004 00 10	78,93	46,30
1004 00 90	78,93	46,30
1005 10 90	12,18	133,11 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	12,18	133,11 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	35,65	142,17 ⁽⁴⁾
1008 10 00	22,32	29,74
1008 20 00	22,32	82,79 ⁽⁴⁾
1008 30 00	22,32	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	22,32	0,00
1101 00 00	5,55	187,72
1102 10 00	54,19	159,05
1103 11 10	53,77	281,43
1103 11 90	6,35	202,38

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2773/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. September 1988 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	1,77	1,77	0
0712 90 19	0	1,77	1,77	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,40	0,40	0,40
1004 00 90	0	0,40	0,40	0,40
1005 10 90	0	1,77	1,77	0
1005 90 00	0	1,77	1,77	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2774/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 809/88 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs und über die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren aus den besetzten Gebieten in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 betreffend die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die geltenden Ursprungsregeln sind für sämtliche in der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 aufgeführten Waren in der Verordnung (EWG) Nr. 809/88 der Kommission⁽²⁾ enthalten. Es empfiehlt sich, diese Verordnung zu ändern, damit die in die besetzten Gebiete ausgeführten und dort be- oder verarbeiteten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft zur Bestimmung des Ursprungs der Enderzeugnisse als Ursprungswaren dieser Gebiete gelten können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 809/88 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Zur Anwendung der Bestimmungen über die Zollpräferenzen der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten gelten, wenn sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind, als :

- a) Ursprungswaren der besetzten Gebiete :
- i) Waren, die vollständig in diesen Gebieten hergestellt worden sind,
 - ii) Waren, die in diesen Gebieten unter Verwendung anderer als der unter i) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im

Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieser Verordnung Ursprungswaren der Gemeinschaft sind ;

b) Ursprungswaren der Gemeinschaft :

- i) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
- ii) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieser Verordnung Ursprungswaren der besetzten Gebiete sind.

(2) Absatz 1 sowie die Artikel 2 bis 4 gelten nicht für die in Anhang II aufgeführten Waren."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Als unmittelbar aus den besetzten Gebieten in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in die besetzten Gebiete befördert gelten :

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes zu berühren ;
- b) Waren, die über andere als die besetzten Gebiete oder das Gebiet der Gemeinschaft befördert werden, auch wenn dort eine Umladung oder vorübergehende Einlagerung erfolgt, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen oder ausschließlich beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren dort nicht in den freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dadurch erbracht, daß den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft oder den Handelskammern in den besetzten Gebieten folgende Papiere vorgelegt werden :

- a) ein in den besetzten Gebieten oder in der Gemeinschaft ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 103.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 30. 3. 1988, S. 1.

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben :

- genaue Warenbeschreibung,
- Zeitpunkt des Ent- oder Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
- die Bescheinigung über die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat ;

c) notfalls alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen."

3. In Artikel 6 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung :

„(1) Der Nachweis für den Ursprung der Waren im Sinne dieser Verordnung wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht. Für Ursprungswaren im Sinne dieser Verordnung, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), kann jedoch der Nachweis durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, wenn es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren mit einem Wert von nicht mehr als 2 590 ECU je Sendung enthalten.

(2) Für Ursprungswaren der besetzten Gebiete im Sinne dieser Verordnung werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf Vorlage einer von den Handelskammern in den besetzten Gebieten ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eines Formblatts EUR. 2 Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1 gewährt, wenn diese Behörden der Gemeinschaft Amtshilfe leisten, indem sie die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Echtheit der Bescheinigung oder der Genauigkeit der Angaben über den Ursprung der betreffenden Waren unterstützen.

(3) Die Kommission übermittelt den Zollbehörden der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in Absatz 2 genannten Handelskammern sowie Muster der Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten Stempel."

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der entsprechenden Waren entweder von den Handelskammern in den besetzten Gebieten oder von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt.

Sie wird dem Ausführer zur Verfügung gestellt, sobald die Ausfuhr tatsächlich stattgefunden hat oder sichergestellt ist."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird entweder von den Handelskammern in den besetzten Gebieten oder von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt, wenn die Ausfuhr-

waren als ‚Ursprungswaren‘ der besetzten Gebiete im Sinne dieser Verordnung angesehen werden können.

(2) Die Handelskammern in den besetzten Gebieten oder die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Handelskammern in den besetzten Gebieten oder die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 Absatz 1 erwähnte Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld ‚Warenbezeichnung‘ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) Im Sinne dieser Verordnung ist das Feld Nr. 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den zuständigen Handelskammern in den besetzten Gebieten oder den zuständigen Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats vorbehalten.

In diesem Feld muß das Datum der Ausstellung der Bescheinigung angegeben sein."

6. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Handelskammern in den besetzten Gebieten oder die Zollverwaltungen des ausführenden Mitgliedstaats dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erst dann erteilen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Ausfuhrunterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen müssen mit einem der folgenden Vermerke versehen sein :

- EXPEDIDO A POSTERIORI
- UDSTEDT EFTERFØLGENDE
- NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT
- ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ
- ISSUED RETROSPECTIVELY
- DÉLIVRÉ A POSTERIORI
- RILASCIATO A PROSTERIORI
- AFGEGEVEN A PROSTERIORI
- EMITIDO A POSTERIORI."

7. Artikel 20 erhält folgende Fassung :

„Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer bei den Handelskammern in den besetzten Gebieten oder den Zollverwaltungen des ausführenden Mitgliedstaats, die sie ausgestellt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigt wird.

Die Zweitausfertigung muß mit einem der folgenden Vermerke versehen sein :

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA."

8. Folgender Artikel 22a wird eingefügt :

„Artikel 22a

Das Verfahren nach den Artikeln 21 und 22 wird von den Handelskammern in den besetzten Gebieten sinngemäß angewandt, wenn diese eine nachträgliche Kontrolle der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Formblätter EUR. 2 für erforderlich halten."

9. Die Anmerkung 2 in Anhang I erhält folgende Fassung :

„Anmerkung 2 — zu Artikel 1 :

Die in Artikel 1 genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in den besetzten Gebieten oder in der Gemeinschaft erfüllt sein.

Ursprungswaren, die aus den besetzten Gebieten oder der Gemeinschaft in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden, daß

- die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind
- und
- daß sie in dem betreffenden Land nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2775/88 DER KOMMISSION
vom 7. September 1988
über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die Finanzmittel zur Deckung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Ausgaben von den Mitgliedstaaten entsprechend dem Bedarf ihrer Zahlstellen bereitgestellt.

Nach Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können die Zinsen von der Gemeinschaft ganz oder teilweise übernommen werden, um etwaigen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich für bestimmte Mitgliedstaaten aus der Einführung des neuen Systems ergeben könnten.

Nach Prüfung der gegenwärtigen Lage in der Gemeinschaft erscheint es zweckmäßig, die Übernahme der Zinskosten durch den Gemeinschaftshaushalt auf vier Mitgliedstaaten zu beschränken.

Es empfiehlt sich, eine Formel für die Berechnung der Jahreszinsen festzulegen und die Möglichkeit der monatlichen Zahlung dieser Zinsen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Übernahme der Finanzierungskosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Einführung des in Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung

(EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Systems entstanden sind, wird auf 6,8 % p.a. der von Griechenland, Irland, Portugal und Spanien bereitgestellten Mittel beschränkt.

(2) Als durchschnittliche Anlagedauer der den Zahlstellen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Mittel gilt ein Zeitraum von 1,5417 Monaten.

Artikel 2

(1) Zur Berechnung des von der Gemeinschaft für ein Haushaltsjahr zu übernehmenden Gesamtbetrags der Zinsen wird folgende Formel verwendet :

$$\frac{M \times 1,5417 \times i}{12}$$

Dabei ist :

M = die Ausgaben des Haushaltsjahres insgesamt
 1,5417 = die durchschnittliche Anlagedauer
 i = der Jahreszinssatz (0,068).

(2) Die Zinsen können im Laufe eines Haushaltsjahres mit Hilfe des Koeffizienten von 0,008736 monatlich berechnet werden ; der in einem bestimmten Haushaltsjahr erstattungsfähige Gesamtbetrag wird jedoch weiterhin nach der in Absatz 1 genannten Formel berechnet.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3187/87 der Kommission⁽³⁾ wird mit Wirkung vom 16. Oktober 1988 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird auf die ab 16. Oktober 1988 geleisteten Ausgaben angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2776/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), finanzierten Ausgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 stellen die Mitgliedstaaten selbst die finanziellen Mittel zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im folgenden EAGFL, Abteilung Garantie, genannt, bereit. Gemäß derselben Verordnung gewährt die Kommission lediglich monatliche Vorschüsse auf die Übernahme der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben.

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der dem EAGFL, Abteilung Garantie, im Gemeinschaftshaushalt bewilligten Mittel ist es erforderlich, daß jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung eine Buchführung unterhält, die ausschließlich die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben erfaßt. Ergänzend müssen die Mitgliedstaaten der Kommission eine komplette Übersicht über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben übermitteln.

Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten die Fristen für die Übermittlung der Angaben über die Ausgaben oder deren Kohärenz nicht einhalten, muß die Kommission die Möglichkeit haben, die Zahlung der Vorschüsse auf die Übernahme entsprechend zurückzustellen.

Es kann sich als notwendig erweisen, daß die für ein Haushaltsjahr gewährten Vorschüsse an die aus dem Haushalt desselben Haushaltsjahres zu finanzierenden Ausgaben angepaßt werden müssen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88⁽⁴⁾, wird, falls eine Interventionsmaßnahme zum Ankauf und zur Lagerung von Erzeugnissen führt, der zu finanzierende Betrag in Jahreskonten ermittelt, die von den auszahlenden Dienststellen oder Einrichtungen erstellt werden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates⁽⁵⁾ sind die Regeln und Bedingungen für die genannten Konten festgelegt worden. Es sind die Einzelheiten festzulegen, nach denen

die Finanzierung der genannten Maßnahmen im Rahmen der Regelung über die Vorschüsse auf die Übernahme vorzunehmen ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die Ausgaben von Oktober auf den Monat Oktober angerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15., und auf den Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt worden sind. Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 vorgesehenen Konten sollten angesichts ihrer Komplexität nicht aufgespalten werden. Infolgedessen ist es angezeigt, daß die Ausgaben für Maßnahmen im September von den ermächtigten Dienststellen zu 50 % für die erste Oktoberhälfte und der Rest, einschließlich einer etwaigen Anpassung oder Berichtigung, für die zweite Oktoberhälfte verbucht werden.

Es ist angezeigt, die Einzelheiten für die Mitteilung bestimmter Ausgaben und Erhebungen festzulegen, die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 nicht unmittelbar vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 besteht die Möglichkeit, daß die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten finanziellen Mittel verzinst werden. Es ist angezeigt, die Einzelheiten festzusetzen, nach denen diese Mitgliedstaaten die von der Gemeinschaft zu übernehmenden Zinsen anzugeben haben.

Der Begriff der Ausgaben, die monatlich von den ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen anzugeben sind, muß präzisiert werden.

Es ist vorzusehen, daß die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Unterlagen in einheitlicher Form vorgelegt werden. Da die zu verwendenden Formblätter häufig an die entsprechenden Bedürfnisse der Verwaltung angepaßt werden müssen, braucht die Kommission die Möglichkeit, diese in einem vereinfachten Verfahren schnell ändern zu können.

Im Anschluß an die Änderung durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 sollten zur Vereinfachung der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt und folglich die Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission⁽⁶⁾ sowie Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/87 der Kommission⁽⁷⁾ über die Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission beschließt über die Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und überweist den Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die zur Deckung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Ausgaben notwendigen Mittel auf ein zu diesem Zweck von jedem Mitgliedstaat beim Schatzamt oder einem anderen Finanzinstitut unterhaltenes Konto.

(2) Die Bezeichnung und die Nummer dieses Kontos werden der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt die ordnungsgemäße Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel sicher und verteilt sie so auf die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen, daß ein gleichmäßiger Zahlungsrhythmus für alle von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Ausgaben ermöglicht wird.

Artikel 2

Jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung richtet eine Buchführung ein, die ausschließlich die Verwendung der zur Zahlung der Ausgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel erfaßt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich spätestens am zweiten Werktag einer jeden Woche den Gesamtbetrag der seit Beginn des Monats bis zum Ende der vorangegangenen Woche gezahlten Ausgaben mit.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung enthält einen Hinweis auf den Teil der Ausgaben für die öffentliche Lagerung gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Außerdem erfolgt sie zweimal, wenn die Woche ein Monatsende überschreitet.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich fernschriftlich spätestens zum 10. eines jeden Monats den Gesamtbetrag der Ausgaben mit, die sie im Vormonat getätigt haben.

(4) Die Mitteilung gemäß Absatz 3 enthält eine Aufteilung nach Kapiteln der Haushaltsgliederung der Europäischen Gemeinschaften.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich, spätestens zum 20. eines jeden Monats und in dreifacher Ausfertigung, die Unterlagen für die vom Gemeinschaftshaushalt zu übernehmenden, im Vormonat geleisteten Ausgaben.

Jedoch sind die Unterlagen für die Verbuchung der vom 1. bis 15. Oktober geleisteten Ausgaben bis spätestens zum 10. November zu übermitteln.

(6) Die Unterlagen gemäß Absatz 5 enthalten :

a) eine von der ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung angefertigte Aufstellung der Ausgaben, unterteilt

nach der Gliederung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und nach der Art der Ausgabe über :

— die im Vormonat getätigten Ausgaben,
— die voraussichtlichen Ausgaben im laufenden und in den beiden kommenden Monaten ;

b) eine Aufstellung über den Stand der Kassenmittel bei Abschluß des vorangegangenen Monats ;

c) gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Angaben gemäß Buchstabe a).

(7) Die Ausgaben von Oktober werden auf den Monat Oktober angerechnet, wenn sie zwischen dem 1. und dem 15., und auf den Monat November, wenn sie zwischen dem 16. und dem 31. getätigt worden sind.

Artikel 4

(1) Die Kommission beschließt und überweist die monatlichen Vorschüsse auf die zu übernehmenden Ausgaben auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 übermittelten Angaben.

(2) Die Zahlung dieser Vorschüsse erfolgt spätestens am dritten Werktag des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ausgaben von den ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen getätigt worden sind.

Die Kommission kann jedoch nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden Mitgliedstaaten die Zahlung der Vorschüsse an die Mitgliedstaaten zurückhalten, deren Mitteilungen gemäß Artikel 3 verspätet bei ihr eintreffen oder Unstimmigkeiten enthalten, die zusätzliche Überprüfungen notwendig machen.

Artikel 5

Die Kommission kann jeweils im Dezember einen außerordentlichen Vorschuß gewähren, um den Gesamtbetrag der im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Vorschüsse an den Gesamtbetrag der Ausgaben zu Lasten dieses Haushaltjahres anzupassen.

Artikel 6

(1) Die Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 ermittelt. Sie sind auf der Grundlage der Belege nach einem einheitlichen, von der Kommission gemäß Artikel 10 festgelegten Verfahren zu berechnen.

(2) Die Ausgabenbeträge werden von den Dienststellen oder Einrichtungen im Laufe des Monats verbucht, der auf den Monat folgt, auf den sich die Warenein- oder -ausgänge beziehen.

Die Ausgaben für Warenein- oder -ausgänge im September werden jedoch zur einen Hälfte für Oktober und zur anderen Hälfte für November verbucht.

Die Unterlagen für die Warenein- und -ausgänge werden den der Kommission bis zum 10. November bzw. 20. Dezember zu übermittelnden Unterlagen beigelegt.

(3) Für die Gesamtbeträge der gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 beschlossenen Minderbewertung ist Absatz 2 nicht anwendbar. Sie werden an dem Datum verbucht, das mit der diesbezüglichen Verordnung festgesetzt worden ist.

Artikel 7

(1) Die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhobenen oder gewährten Währungsausgleichsbeträge sind in den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 6 als Bruttobeträge anzugeben.

(2) Falls die Erhebung und die Zahlung der Währungsausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 sowie die anderen dem EAGFL, Abteilung Garantie, zuzuweisenden Erhebungen nicht durch dieselbe Dienststelle gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erfolgen, überweisen die Mitgliedstaaten die erhobenen Beträge

- auf das gemäß Artikel 1 Absatz 1 eröffnete Konto oder
- auf das Konto einer Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten, für welche die Übernahme der Zinsen gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen wird, verbuchen die Zinsen, indem sie auf den Zwischenbetrag der monatlichen Ausgaben den Koeffizienten anwenden, der in der Verordnung (EWG) Nr. 2775/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽¹⁾ festgesetzt ist.

Artikel 9

(1) Die für einen Monat angegebenen Ausgaben müssen den im Laufe des betreffenden Monats tatsächlich getätigten Zahlungen und Einnahmen entsprechen. Sie können Berichtigungen der für die vorhergehenden Monate desselben Haushaltsjahres gemeldeten Angaben enthalten.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 erster Unterabsatz gelten folgende Daten:

- a) für die Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Zeitpunkt, zu dem sie die ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung gemäß Absatz 2 desselben Artikels verbucht;
- b) für die Erhebungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Beträge den Konten gemäß Absatz 2 des genannten Artikels gutgeschrieben werden;
- c) für alle anderen Arten von Ausgaben:
 - der Zeitpunkt, zu dem das Konto der betreffenden Dienststelle oder Einrichtung belastet worden ist,

oder

- der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Einrichtung die Zahlungsanweisung ausgestellt und einem Finanzinstitut oder dem Begünstigten übersandt hat.

(3) Die nicht ausgeführten Zahlungsanordnungen sowie die Zahlungen, mit denen das Konto belastet wird und die diesem dann wieder gutgeschrieben werden, werden verbucht, indem sie von den Ausgaben für den Monat in Abzug gebracht werden, in dem der ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung die Nichtausführung oder Annullierung mitgeteilt wird.

(4) Sind im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, fällige Zahlungen mit Forderungen belastet, so gelten sie als in ihrer Gesamtheit getätigt im Sinne von Absatz 1:

- zum Zeitpunkt der Zahlung des an den Begünstigten zu zahlenden Restbetrags, wenn die Forderung niedriger als die festgestellte Ausgabe ist,
- zum Zeitpunkt der Feststellung der Ausgabe, wenn diese niedriger als die Forderungen oder gleich hoch ist.

(5) Der Zeitpunkt gemäß Absatz 2 Buchstabe b) darf keinesfalls später als 40 Tage nach dem Ende des Monats liegen, in welchem die Erhebungen tatsächlich vorgenommen wurden.

(6) Die zusammengefaßten Angaben über die in einem Haushaltsjahr zu verbuchenden Ausgaben, die der Kommission bis zum 10. November zu übersenden sind, können nur im Rahmen der Jahreskonten berichtigt werden, die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zu übermitteln sind.

(7) Jedoch sind die Berichtigungen, die die Kommission an den Angaben gemäß Artikel 6 für das gesamte Haushaltsjahr vornimmt und die im Anhang der Vorschußentscheidung erwähnt sind, Grundlage für Entnahmen oder Einzahlungen durch die Dienststellen oder Einrichtungen vor Ende des Monats, in welchem diese Entscheidung getroffen wurde.

Artikel 10

Die Form der Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 1 wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL festgelegt.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 sowie Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/87 werden zum 15. Oktober 1988 aufgehoben. Sie sind für die Ausgaben ab 16. Oktober 1988 nicht mehr anwendbar.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist erstmals für die Ausgaben im Oktober 1988 anzuwenden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2777/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/88⁽⁴⁾, werden die Durchführungsbestimmungen zur Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen festgelegt. Diese Bestimmungen sind im Anschluß an die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 auf Portugal zu ergänzen.

Kennzeichnend für die landwirtschaftlichen Betriebe in Portugal sind ihre geringe Größe, ihre niedrige Durchschnittsproduktivität, ihre Zersplitterung und der polyvalente Charakter ihrer Erzeugung. Daher empfiehlt es sich, für die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften relativ niedrige Mindestschwellen festzusetzen. Der Umsatz ist ein geeignetes Kriterium, um die Wirksamkeit der Tätigkeit der Vereinigungen für bestimmte Sektoren sicherzustellen, für die angesichts der Schwierigkeit einer Festlegung erschöpfender spezifischer Grenzen für die Mindestanbauflächen eine einheitliche Bezugsgrundlage verwendet werden muß. Da der äußerst verstreute Charakter der Haltung von Schweinen, die unter der Bezeichnung „alentejanos de montado“ bekannt sind, die Schätzung der Gesamterzeugung Portugals sehr erschwert, empfiehlt es sich, nicht festzulegen, welcher Mindestanteil der nationalen Gesamterzeugung auf die Vereinigungen dieses Sektors entfallen muß. Um zu gewährleisten, daß die Vereinigungen hinreichendes wirtschaftliches Gewicht haben, empfiehlt es sich, eine Mindestzahl

von Erzeugergemeinschaften festzusetzen, aus denen sich diese Vereinigungen zusammensetzen müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Für Spanien und Portugal müssen die Vereinigungen in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels die Mindestanbaufläche, den Umsatz und den Anteil am Volumen der nationalen Erzeugung vertreten, die im Anhang unter Titel III und Titel IV festgesetzt sind. Hinsichtlich der im Anhang genannten Erzeugnisse sowie anderer Erzeugnisse müssen die Vereinigungen in Spanien zumindest aus fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und eine territoriale Mindestausdehnung aufweisen, die einer autonomen Gemeinschaft entspricht. Für Portugal müssen die Vereinigungen zumindest aus der im Anhang unter Titel IV festgesetzten Mindestanzahl Erzeugergemeinschaften und hinsichtlich der übrigen Erzeugnisse aus mindestens drei anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und eine territoriale Mindestausdehnung aufweisen, die einem ‚Distrikt‘ entspricht“.

2. Im Anhang wird für Portugal die Tabelle des Anhangs dieser Verordnung vor den Fußnoten eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 203 vom 5. 8. 1980, S. 5.
 (4) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1988, S. 51.

ANHANG
 „IV. Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in Portugal

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederszahl	Umsatz (Mill. ECU)	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederszahl	Mindestfläche oder Entsprechung
0102	Lebende Rinder	400 GVE	25	2,0	1,5	3	
ex 0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren (1)						
ex 0202							
0103	Lebende Schweine (1)(2)	5 000 Stück	20	6,0	2,0	5	
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	1 000 Stück Schweine alentejanos de montado	10	0,7	—	5	
0104	Lebende Schafe oder Ziegen (1)	1 000 Stück	10	0,225	1,0	5	
ex 0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren						
0105	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner oder Perlhühner, als Haustiere gehalten, lebend, sowie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100 000 Stück	20	1,9	1,0	5	
0207							
0106 00 10	Lebende Hauskaninchen und Fleisch sowie genießbare Schlachtnebenzeugnisse davon, frisch, gekühlt oder gefroren (2)	30 000 Stück	20	0,65	1,0	3	
0208 10 10							
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht oder gekocht (2)	20 000 Legehennen	10	1,5	2,0	3	
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch gezuckert, noch anderweitig gesüßt:						
0406	Käse und Quark:						
	a) von Kühen (2)	1 000 Tonnen	30	5,5	2,5	5	
	b) von Schafen oder Ziegen (2)	100 Tonnen	25	0,9	1,0	3	
0409 00 00	Natürlicher Honig (2)	30 000 ECU	10	0,1	1,0	3	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (4)	100 000 ECU	10	0,6	2,5	3	
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (2):						
0701 90 59	a) Speisekartoffeln	1 500 Tonnen	20	2,8	1,0	5	
0701 90 90	b) Frühkartoffeln	300 Tonnen	20	0,5	2,0	3	
0709 90 31	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	250 Tonnen	25	0,4	5,0	3	
0710 80 10							
0711 20 10							
0713	Trockene ausgelgte Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, und anderes Körnerfutter	150 Tonnen	10	0,4	2,0	3	
1209 29							
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	5 ha	1,5	0,6	4,0	3	
0804 30 00	Ananas	200 000 ECU	10	0,75	20,0	3	

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften		Vereinigungen			
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl	Umsatz (Mill. ECU)	Mindestfläche oder Entsprechung	Anteil am nationalen Produktionsvolumen in %	Mindestmitgliederzahl
0804 40	Avokadofrüchte	5 ha	10	0,25	20 ha	20,0	3
0804 20 90	Getrocknete Feigen	100 ha	10	0,22	500 ha	1,0	3
0806 20	Getrocknete Weintrauben	5 ha	10	0,06	15 ha	10,0	3
0902	Tee	5 ha	10				
1001	Getreide (*) (†):						
1002 00 00	Weizen und Mengkorn	5 000 Tonnen	25	9,0	10 000 ha	3,5	5
1003 00	Roggen						
1004 00	Gerste						
1005	Hafer						
1007 00	Mais						
1008 30 00	Sorghum						
1008 90	Kanariensaat						
1006	Anderes Getreide	2 500 Tonnen	20	7,5	5 000 ha	10	3
ex 1201 bis ex 1207	Reis	250 000 ECU	10	1,0	600 ha	6,5	3
1211	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, zu anderen Zwecken als zur Aussaat (*)	100 000 ECU	10	0,25	—	5,0	3
1212 10	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert (*)	100 Tonnen	25	3,0	1 000 ha	5,0	3
1509	Johannisbrot einschließlich Johannisbrotkerne	50 Tonnen	50	0,9	2 000 ha	1,5	3
ex 2204	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert						
	Wein aus frischen Weintrauben einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein:						
	a) Tafelwein	25 000 hl	100	2,8	5 000 ha	2,0	3
	b) Qualitätswein b.A.	2 500 hl	25	0,9	800 ha	1,0	3
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle	30 Tonnen	10	0,35	100 ha	6,0	3
4501 10 00	Naturkork, unverarbeitet oder nur zugerichtet	1 000 Tonnen	10	6,25	50 000 ha	10,0	3
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen	5 ha	10	0,01	15 ha	10,0	3*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2778/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
zahlt. Die Kommission muß also für die am 15. August
1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden
Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 vom 11.
Mai 1988 der Kommission⁽⁵⁾ zur Regelung der Begren-
zung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch sind die
wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für
Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig
erklärt worden sind, in der am 15. August 1988 begin-
nenden Woche den in dem nachstehenden Anhang
bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichti-
gung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten
Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche
Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang
für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben
sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund
des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter
Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 15. August
1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 56,326
ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80, genannten Erzeugnisse, die in der
am 15. August 1988 beginnenden Woche das Gebiet 5
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem
Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. August 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 15. August 1988 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	26,473	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	56,326	0
0204 21 00	56,326	0
0204 50 11		0
0204 22 10	39,428	
0204 22 30	61,959	
0204 22 50	73,224	
0204 22 90	73,224	
0204 23 00	102,513	
0204 30 00	42,245	
0204 41 00	42,245	
0204 42 10	29,572	
0204 42 30	46,470	
0204 42 50	54,919	
0204 42 90	54,919	
0204 43 00	76,886	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	73,224	
0210 90 19	102,513	
1602 90 71		
— mit Knochen	73,224	
— ohne Knochen	102,513	

(¹) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/88 DER KOMMISSION
vom 7. September 1988
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2368/88 ⁽³⁾
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2368/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der Unterpositionen
1703 10 00 und 1703 90 00 der Kombinierten Nomen-
klatur auf 0,22 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2780/88 DER KOMMISSION
vom 7. September 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2756/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 35.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,04 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,04 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,04 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,04 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,16
1701 99 10	44,16
1701 99 90	44,16 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2781/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 19. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der Kommission
vom 18. April 1988 betreffend eine Dauerausschreibung
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 19. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HÄT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88
durchgeführte 19. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,992 ECU/100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2782/88 DER KOMMISSION
vom 7. September 1988
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2694/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/88 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2694/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 2694/88 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Produktcode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,69 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	31,87 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,69 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	31,87 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3771
1701 99 10 100	37,71	
1701 99 10 910	38,89 ⁽³⁾	
1701 99 10 950	34,66	
1701 99 90 100		0,3771

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Dieser Betrag gilt unter den in Artikel 9 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 genannten Bedingungen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2783/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 827/88 der Kommission vom 29. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1988⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I von Gruppe I für den Monat September 1988 auf 60,11 ECU pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Pflaumen der Gruppe I mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den

Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Pflaumen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Pflaumen (Unterpositionen 0809 40 11 und 0809 40 19 der Kombinierten Nomenklatur), von anderen als folgenden Sorten : Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine-Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (Yellow egg), Mirabelle, Bosnische, mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,12 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2677/88 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2677/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2785/88 DER KOMMISSION**vom 7. September 1988****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2603/88 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2663/88 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Tafel-
trauben mit Ursprung in Zypern eine Ausgleichsabgabe
vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2603/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 231 vom 20. 8. 1988, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 27. 8. 1988, S. 27.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1988

über die Anträge auf Erstattung und die Zahlung von Vorschüssen zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 zur Förderung der Landwirtschaft in
bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Italien beim Europäischen Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung
Ausrichtung, einzureichenden Anträge auf Erstattung und
die Zahlung von Vorschüssen müssen bestimmte
Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der
Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 und
den von Italien vorgelegten Programmen, die die
Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten
Verordnung genehmigt hat, geprüft werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, muß
Italien die diesbezüglichen Belege nach Zahlung der
letzten Erstattung drei Jahre lang zur Verfügung der
Kommission halten.

Damit die Zahlung der Vorschüsse gemäß Artikel 9
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 erfolgen
kann, sind die diesbezüglichen Modalitäten und
Verfahren genau festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1401/86 genannten Anträge auf Erstattung sind nach
Maßgabe der Tabellen in Anhang I zu stellen.

(2) Mit dem ersten Antrag auf Erstattung übermittelt
Italien der Kommission die einzelstaatlichen Durchfüh-
rungs- und Kontrollvorschriften sowie die Verwaltungsan-
weisungen, Formulare und alle weiteren Unterlagen
betreffend die administrative Durchführung der
Maßnahme.

Artikel 2

Für eine Zeit von drei Jahren nach Gewährung der
letzten Erstattung hält Italien alle in seinem Besitz
befindlichen Belege oder beglaubigten Abschriften davon,
anhand derer die in der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86
vorgesehenen Beihilfen bewilligt und die Anträge auf
Erstattungen und Vorschüsse gestellt worden sind, zur
Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1401/86 genannten Anträge auf Vorschüsse sind nach
Maßgabe der Tabellen in Anhang III zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, dürfen höchstens 80 % des Betrages der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den für das Bezugsjahr vorgesehenen Ausgaben ausmachen.

(2) Vorschüsse, die während des Jahres, für das sie gewährt wurden, nicht verwendet werden, werden von dem für das folgende Jahr zu zahlenden Vorschuß abgezogen.

(3) Die Vorschüsse für das folgende Jahr dürfen erst gezahlt werden, wenn der Kommission die nachstehend genannten Unterlagen übermittelt worden sind:

— ein gemäß der Tabelle in Anhang IV erstellter Bericht über den Ablauf der Arbeiten während des Vorjahres, für das die Vorschüsse gezahlt worden sind,

— oder der gemäß Artikel 1 Absatz 1 gestellte endgültige Antrag auf Erstattung.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Antrag auf Erstattung der 19 .. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (!)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(in Lit)

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahmen	Von Italien getätigte Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben Italiens	Beim EAGFL beantragte Erstattung	Vom EAGFL bereits gezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Artikel 2.1 Verbesserung der Infrastruktur (Anhänge I.1 bis I.3)					
Artikel 2.2 Forstliche Verbesserungsarbeiten (Anhänge I.4 bis I.8)					
Artikel 2.3 Flurbereinigung (Anhang I.9)					
Artikel 2.4 Bekämpfung der Erosion (Anhang I.10)					
Artikel 2.5 Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen (Kollektivmaßnahmen) (Anhänge I.11 bis I.13)					
Artikel 2.6 Kollektive Infrastrukturen für den ländlichen Fremdenverkehr (Anhang I.14)					
Wiedereinziehung (Anhang II)					
Netto insgesamt					

Erklärung, die mit dem Antrag auf Erstattung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben vorzulegen ist

Die Arbeiten, für die eine Erstattung beantragt wird, sind gemäß den nach Artikel 4 der Verordnung von der Kommission genehmigten Programmen durchgeführt worden.

Die Arbeiten, die in den Genuß eines Gemeinschaftszuschusses im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen oder eines Zuschusses des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kommen können, sind von diesem Programm ausgeschlossen worden.

Italien verfügt über die Mittel für eine wirksame Kontrolle der Faktoren, die zur Berechnung der gezahlten und im Rahmen des EAGFL erstattungsfähigen Beihilfen sowie der insbesondere in Artikel 7 der Verordnung festgesetzten Höchstgrenzen dienen.

Die Beihilfen für die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung.

Die Beihilfen für forstliche Verbesserungsarbeiten entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Flurbereinigung entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Bekämpfung der Erosion entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung.

Die Beihilfen für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung.

Die Beihilfen zur Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs entsprechen den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung.

Die Begünstigten sind über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel ordnungsgemäß unterrichtet worden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

(!) Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 8 der Verordnung vorgesehenen Angaben ebenfalls der Kommission zu übermitteln sind. Sollten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen in künftige integrierte Programme einbezogen werden, so sind diese Ausgaben entsprechend zu kennzeichnen.

INFRASTRUKTUREN

I. 1. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich getätigten Ausgaben

Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe

1 Verwaltungseinheit	2 Anzahl versorgter Haushalte			3 Anzahl betroffener Dörfer	4 Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	5 Finanzieller Beitrag der Begünstigten	6 Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	7 Erstattungs- fähige Ausgaben	8 Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner						
	(¹)	(²)	(³)						
Insgesamt									

NB: Verwaltungseinheit: Gebiet oder selbständige Provinz

(¹) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(²) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(³) Angabe der Anzahl Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

I.2 Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich getätigten Ausgaben

Wirtschaftswege

Bau und Verbesserung von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft genutzt werden

1 Verwaltungseinheit	2 Anzahl versorgter Haushalte			3 Wirtschaftswege (km)	4 Verbindungs- wege (km)	5 Gesamtkosten der durch- geführten Arbeiten	6 Finanzieller Beitrag der Begünstigten	7 Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	8 Erstattungsfähige Ausgaben	9 Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirt- schaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner							
(1)	(2)	(3)	(4)							
Insgesamt										

NB : Verwaltungseinheit : Gebiet oder selbständige Provinz

(1) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(2) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beigetragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(3) Angabe der Anzahl der Haushalte Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

I. 3. Stromversorgung

Stromversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe

1 Verwaltungseinheit	2 Anzahl versorgter Haushalte		3 Anzahl betroffener Dörfer	4 Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	5 Finanzieller Beitrag der Begünstigten	6 Von dem Mitgliedsstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	7 Erstattungs- fähige Ausgaben	8 Beim EAGFL beantragte Erstattung
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner						
	(¹)	(²)	(³)					
Insgesamt								

NB: Verwaltungseinheit: Gebiet oder selbständige Provinz

(¹) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.).

(²) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

(³) Angabe der Anzahl Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

FORSTWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

I.4. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben

Aufforstung

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.5. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben

Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.6. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben

Flankierende Arbeiten

Eindämmung von Sturzbächen

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Länge der Sturzbäche (km)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.7. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben

Andere Maßnahmen und Bekämpfung der Waldbrände

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

I.8. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 2 getätigten Ausgaben

Flankierende Arbeiten

Erdarbeiten

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

FLURBEREINIGUNG

I.9. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Artikel 2 Absatz 3 getätigten Ausgaben (Verbesserung der Wirksamkeit der Bodenstrukturen)

Flurbereinigung

Nivellieren, Verlegen von Böschungen und Gräben, ländliche Verbindungswege und andere Bodenarbeiten

1	2	3	4		5	6	7	8
			Anzahl Parzellen vorher	nachher				
Verwaltungseinheit	Anzahl der Flurbereinigungen	Betroffene Fläche (ha)	Anzahl Parzellen		Arbeiten ha/km	Gesamtkosten der Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben
a) Nivellieren								
b) Anlage von Böschungen und Gräben								
c) ländliche Verbindungswege								
d) andere Bodenarbeiten (*)								
						Beim EAGFL beantragte Erstattung		
Insgesamt								

(*) Genau anzugeben.

VERBESSERUNG DER BÖDEN

L11. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben für eine Kollektivmaßnahme

Bodenverbesserung

Vorbereitung der unergiebigsten und Grenzertragsböden

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Säuberung von Steinen und Reinigung (ha)	Kreiselpflanzung (ha)	Bodenbearbeitung (ha)	Andere Arbeiten (ha)(¹)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt									

(¹) Genau anzugeben.

L12. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Verbesserung der Wiesen, Weiden und anderen Flächen

1	2	3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Betroffene Fläche (ha); Verbesserung	Betroffene Fläche (ha); Ausstattung	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt							

I.13. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Maßnahmen zur Trockenlegung von Parzellen

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Trockenlegungsfläche (ha)	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt						

LÄNDLICHER FREMDENVERKEHR

I.14. Antrag auf Erstattung der 19... im Rahmen von Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

Kollektive Infrastrukturen zur Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs

1	2	3	4	5	6
Verwaltungseinheit	Anzahl Begünstigte	Gesamtkosten der durchgeführten Arbeiten (1)	Von dem Mitgliedstaat getätigte tatsächliche Ausgaben	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung
Insgesamt					

(1) Genau anzugeben.

ANHANG II

WIEDEREINZIEHUNG

Während des Jahres 19... erfolgte Wiedereinziehungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 gezahlten Beihilfen

1	2	3	4	5	6
Verwaltungseinheit	Kodenummer des Begünstigten	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beihilfen	Von dem Zuschuß des EAGFL abzuziehende Beträge	Betreffende Maßnahme (Art der Beihilfe) und Gründe der Wiedereinziehung	Gegebenenfalls Kodenummer der Mitteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Vorlage dieser Tabelle schließt die Übersendung der Dokumente gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems auf diesem Gebiet nicht aus (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1).

Falls die Wiedereinziehung einen mit der vorgenannten Verordnung mitgeteilten Fall einer Unregelmäßigkeit betrifft, muß folglich die Nummer, unter der der Fall mitgeteilt worden ist, angegeben werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG III

Antrag auf Zahlung von Vorschüssen für das Jahr 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

(in Lit)				
1	2	3	4	5
Art der Maßnahme	Für das Jahr der Antragstellung vorgesehene Kosten	Von dem Mitgliedstaat voraussichtlich zu zahlende erstattungsfähige Beihilfen	Beim EAGFL voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beantragte Vorschüsse
Artikel 2.1 Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Anhang III.1)				
Artikel 2.2 Forstliche Verbesserungsarbeiten (Anhang III.2)				
Artikel 2.3 Flurbereinigung (Anhang III.3)				
Artikel 2.4 Bekämpfung der Erosion (Anhang III.4)				
Artikel 2.5 Bodenverbesserung (Kollektive Maßnahmen) (Anhang III.5)				
Artikel 2.6 Kollektive Infrastrukturen für den ländlichen Fremdenverkehr (Anhang III.6)				
Insgesamt netto				

Vorschriften betreffend alle Anträge auf Zahlung von Vorschüssen

Es wird bestätigt, daß :

- der Vorschuß für die landwirtschaftlichen Maßnahmen beantragt wird, die unter die von der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genehmigten Programme fallen,
- der Vorschuß gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung beantragt wird,
- die Ausgaben, die in den Genuß einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen oder eines Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kommen, von diesen Programmen ausgeschlossen sind,
- die zur Deckung des einzelstaatlichen finanziellen Beitrags bestimmten Mittel verfügbar sind und während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden,
- die vorgesehenen Kosten den Ausgaben entsprechen, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tätigen sind,
- die Vorschüsse den Einrichtungen und Landwirten zur Verfügung gestellt werden, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, die finanzielle Last tragen,
- die in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Begünstigungen bei der Zahlung des Vorschusses über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel in geeigneter Weise unterrichtet werden (ein Informationsvermerk über das diesbezügliche Verfahren liegt diesem Antrag bei),
- bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Gemeinschaftsregelung für die Eröffnung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- bzw. Lieferaufträge gemäß den Richtlinien 71/305/EWG des Rates⁽¹⁾ und 77/62/EWG des Rates⁽²⁾ eingehalten worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

III.1. Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 zu tätigen sind

Verbesserung der Infrastruktur

1 Sektor	2 Anzahl versorgter Haushalte			3 Vorgesehene Länge des betroffenen Wegenetzes (m)	4 Vorgesehene Gesamtkosten der Arbeiten	5 Vorgesehene finanzielle Beiträge der Begünstigten	6 Von Italien voraussichtlich zu tätige Ausgaben	7 Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	8 Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	9 Beim EAGFL beantragter Vorschuß
	Landwirtschaftliche Betriebe	Von der Landwirtschaft abhängige Einwohner	Andere Dorfbewohner							
Stromversorgung	(¹)	(²)	(³)							
Anschluß an die Trinkwasserversorgung										
Wegebau										
Verbesserung von Wegen										
Insgesamt										

(¹) Angabe der Anzahl der Haushalte der Begünstigten als Betreiber (Betreiber, Mitglieder, usw.)
 (²) Angabe der Anzahl der Haushalte, die hauptsächlich zur Landwirtschaft beitragen und die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.
 (³) Angabe der Anzahl der Haushalte Dritter, die (getrennt) in den Genuß der Maßnahme kommen.

III.2. Antrag auf Zahlung des Vorschusses für das Jahr 19... für die Ausgaben, die voraussichtlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 zu tätigen sind

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

(in Lit)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Sektor	Anzahl Betriebe	Investitions-einheiten	Vorgesehene Kosten	Voraussichtlich von Italien zu tätige Ausgaben	Vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beim EAGFL beantragter Vorschuß
Aufforstung ⁽²⁾		(1)					
Forstliche Verbesserungsarbeiten							
Flankierende Arbeiten							
Insgesamt							

(1) Angabe der Fläche (in ha, ar, m²); in den übrigen Fällen sind die entsprechenden Maßeinheiten zu verwenden.

(2) Gegebenenfalls unterscheiden zwischen Aufforstung und Wiederaufforstung in zwei getrennten Zeilen.

ANHANG IV

Bericht über die Verwendung der für 19... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 gezahlten Zuschüsse

1 Art der Maßnahme	2 Gesamtkosten der Maßnahmen			3 Gesamtausgaben Italiens			4 Erstattungsfähige Gesamtausgaben			5 Zuschüsse	
	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	vorgesehen	tatsächlich	%	erhalten	gezahlt
	(¹)	(²)	(³)	(¹)	(²)	(³)	(¹)	(²)	(³)	(⁴)	(⁵)
Verbesserung der Infrastruktur											
Forstliche Verbesserungsarbeiten											
Flurbereinigung											
Bekämpfung der Erosion											
Bodenverbesserung											
Infrastruktur des ländlichen Fremdenverkehrs											
Insgesamt											

(¹) Zahlen in den Tabellen des Anhangs III aufgeführt.

(²) Während des Jahres, für das der Zuschuß gewährt worden ist.

(³) Vom EAGFL erhaltene Zuschüsse.

(⁴) Den Begünstigten, die die finanzielle Last der Maßnahmen tragen, gezahlte Zuschüsse.

(⁵) Falls der Prozentsatz geringer als 80 oder höher als 120 ist, ist eine Erklärung auf einem getrennten Blatt beizufügen.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/88 der Kommission vom 21. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103 vom 22. April 1988)

Seite 26, Artikel 1 Absatz 3 neuer Absatz 2a erster Unterabsatz Buchstabe a) erster Gedankenstrich und zweiter Unterabsatz Buchstaben a) und b):

anstatt: „die Art und die Qualität“

muß es heißen: „die Art und die Menge“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2693/88 der Kommission vom 31. August 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 18. Teilausschreibung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 241 vom 1. September 1988)

Seite 5, Artikel 1:

anstatt: „40,600 ECU“

muß es heißen: „41,430 ECU“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/88 der Kommission vom 31. August 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 241 vom 1. September 1988)

Seite 50, Anhang III, Erzeugnisse geerntet im Vereinigten Königreich, Spalte „2. Term“:

anstatt: „3,397“

muß es heißen: „3,897“.
